



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82342
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1193/11

Wien, 7. November 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Be-
amten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsge-
setz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948,
das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz,
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land-
und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienst-
rechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienst-
rechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955,
das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pen-
sionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsge-
setz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Aus-
landzulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Ein-
satzzulagengesetz, das Bundes-Personalvertre-
tungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das
Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenz-
gesetz geändert werden sowie das Karenzurlaubs-
geldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-No-
velle 2011);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA 920.196/0003-III/1/2011

An das

Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass zu den GRECO-Empfehlungen im Zusammenhang mit „Post Public Employment“ und dem „Whistleblower-Schutz“ wiederholt gemeinsame Länderersuchen an die zuständigen Bundesstellen gerichtet wurden, in welchen um ehest mögliche sowie möglichst substantielle und detaillierte Information zu den geplanten Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere zu den dienstrechtlichen Änderungen, ersucht wurde. Eine substantielle Einbindung der Länder erfolgte bis dato (abgesehen von einer mündlichen Vorinformation über erste legislative Überlegungen im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung im Bundesministerium für Justiz am 26. Mai 2010) jedoch nicht.

Weiters war in Anbetracht der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist eine eingehende Prüfung des umfangreichen Gesetzesvorhabens kaum möglich, weshalb im Folgenden nur auf wesentliche Bedenken, nicht aber auf formale Mängel eingegangen werden kann.

Zu § 42 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, § 6c Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, § 28 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 und § 28 des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985:

Die Veröffentlichung der Genehmigung einer Ausnahme von den Verwendungsbeschränkungen unter Angabe von Namen, Art des Verhältnisses und der besonderen Gründe, die der Ausnahme zu Grunde liegen, scheint in Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz bedenklich, zumal die Veröffentlichung nicht zwingend erforderlich ist. Es muss genügen, wenn an der entscheidungsbefugten Stelle die Prüfung und Genehmigung einer derartigen Ausnahme aufliegt. Die Umgehung der relevanten Bestimmungen sollte diesen Stellen nicht grundsätzlich unterstellt werden.

Zu § 53a BDG 1979, § 5 VBG, Art. IIa Abs. 2 und § 58b des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes - RStDG:

Mit gemeinsamen Länderstellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die Dienstrechtsgesetze der Länder bereits bisher ausreichenden Schutz im Sinn der GRECO-Empfehlung zum „Whistleblower-Schutz“ boten.

Auch mit dem im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Benachteiligungsverbot wird vom Bund in erster Linie ein Signal zur Bewusstseinsbildung gesetzt.

Rechtssystematisch stellt sich jedoch die Frage nach den Konsequenzen der Einschränkung des Schutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auf die Tatbestände des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009. Der Umkehrschluss, Benachteiligungen im Zusammenhang mit redlichen Hinweisen zu anderen Delikten seien erlaubt, scheint wohl nicht zulässig, zumal ein unterschiedliches Schutzniveau sachlich schwer zu rechtfertigen wäre.

Die Einschränkung des Schutzes auf die Äußerung eines Verdachts im guten Glauben soll den ungerechtfertigten Angriff auf schuldlose Bedienstete verhindern. Insbesondere die Erläuterungen betonen dazu aber einen hohen Maßstab der Redlichkeit (bereits leichte Fahrlässigkeit schadet), der in der Praxis nur selten in der geforderten Deutlichkeit vorliegen wird und offenbar die Innehabung von Beweisen erfordert, während bloße Vermutungen, mögen diese auch von deutlichen Indizien gestützt sein, nicht genügen. Es besteht die Möglichkeit, dass durch diese in Aussicht genommene Regelung Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber eher abgeschreckt als unterstützt werden.

Zu § 128a BDG 1979:

Auch wenn schon bisher rechtskräftige Erkenntnisse und Einstellungsbeschlüsse der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission veröffentlicht werden

konnten, ist im Zusammenhang mit einer derartigen Verpflichtung darauf hinzuweisen, dass auch bei Anonymisierung im Regelfall einem relativ großen Personenkreis eine Zuordnung des veröffentlichten Erkenntnisses zu einer bestimmten Person anhand des Sachverhaltes möglich ist.

Aus diesem Grund sollte im Gesetz zumindest auf die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene Einschränkung durch die verfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 Abs. 3 B-VG verwiesen werden.

Zu § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 - GehG:

Im Hinblick auf die Änderung des § 4 GehG sollte auch die Regelung des § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes - B-KUVG, welche als Beitragszulage nach wie vor unter anderem die Kinderzulage nennt, angepasst werden.

Weiters lassen der Entwurf und die Erläuterungen offen, ob aus § 4 Abs. 6 GehG folgt, dass der Kinderzuschuss immer in voller Höhe auszubezahlen ist, solange auch nur ein Teil des Monatsbezuges gebührt. Diesbezüglich wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 36f VBG:

Nach dieser Bestimmung ist die Begründung eines unentgeltlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses zum Bund unzulässig.

Praxissemester sind jedoch zunehmend an Universitäten und Fachhochschulen Bestandteil der Ausbildungscurricula. Durch ein Verbot unentgeltlicher Ausbildungspraktika wird der öffentliche Dienst für die Praxiserprobung im Wesentlichen nicht in Frage kommen, da eine entgeltliche Beschäftigung im Rahmen eines Kurzzeitpraktikums an den damit einhergehenden Kosten scheitern wird. Damit würde aber auch eine wesentliche Maßnahme des Personalmarketing und des Erfahrungsaustausches entfallen.

Zu § 28 LDG:

Nach Abs. 2 und 3 leg. cit. kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen genehmigen bzw. hat die oberste Dienstbehörde diese zu veröffentlichen. Neben den bereits im Zusammenhang mit der Veröffentlichung angeführten Bedenken wird darauf hingewiesen, dass der Begriff einer „obersten“ Dienstbehörde dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz fremd ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 - LDHG 1978, LGBl. für Wien Nr. 1979/04, obliegt die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer und Landeslehrerinnen der Landesregierung und ist die Durchführung der in den folgenden Bestimmungen nicht anderen Behörden vorbehaltenen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

Es sollte daher in § 28 Abs. 2 und 3 jeweils das Wort „oberste(n)“ entfallen.

Zu § 80 Abs. 3a LDG:

Mit dieser Bestimmung wird der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt ein Berufungsrecht gegen die Entscheidung, keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung der Suspendierung eingeräumt.

Nach § 88 LDG ist § 73 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

Eine entsprechende Regelung für Entscheidungen nach § 80 Abs. 3a LDG wäre sinnvoll.

Zu § 100 LDG:

Nach § 70 Abs. 1 LDG in der Fassung des Entwurfes entfällt die Disziplinarstrafe der Geldbuße. § 100 letzter Satz sieht jedoch vor, dass in der Disziplinarverfügung nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden darf.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Harald Kubschitz

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 1
(zu MA 1 - 480/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen